

Verantwortung und Unabhängigkeit in der professionellen Betreuung: Zwei Seiten einer Medaille

Thorsten Becker, BdB-Vorsitzender

BdB Jahrestagung

21. – 23. April 2016 in Bad Kissingen

Inhalt

- 1. Einleitende Bemerkungen**
- 2. Verantwortung in der Betreuungsarbeit**
 - 2.1 Vor wem müssen sich Betreuer/innen verantworten?
 - 2.2 Wofür müssen sich Betreuer/innen verantworten?
 - 2.3 Fachliche Voraussetzungen einer verantwortungsvollen Berufspraxis
 - 2.4 Ethische Voraussetzungen einer verantwortungsvollen Berufspraxis
- 3. Unabhängigkeit in der Betreuungsarbeit**
- 4. Politische Konsequenzen**
 - 4.1 Betreuung muss Profession werden!
 - 4.2 Betreuerkammer errichten
 - 4.3 Sachgerechte materielle Rahmenbedingungen
- 5. Fazit**



1. Einleitende Bemerkungen

1. Einleitende Bemerkungen

Verantwortung ist in mehrfacher Hinsicht ein Schlüsselbegriff für die Betreuung:

- Die *Fähigkeit zur Eigenverantwortung* ist ein Maßstab für die Feststellung von Betreuungsbedürftigkeit:
 - ✓ Betreuer/innen unterstützen die Eigenverantwortung ihrer Klient/innen.
 - ✓ im Bedarfsfall müssen sie *Fremdverantwortung* übernehmen.
- Die 1992 eingeführte rechtliche Betreuung hat sich im Kontext eines sozialpolitischen Wandels entwickelt, der mit zunehmend hohen Erwartungen an die Eigenverantwortung hilfebedürftiger Bürger verbunden ist.
- Betreuer/innen selbst tragen aufgrund ihrer besonderen Aufgabe ein hohes Maß an Verantwortung.

1. Einleitende Bemerkungen

Inwiefern tragen rechtliche Betreuer/innen hohe Verantwortung?

- Sie unterstützen einen im besonderen Maße verletzlichen Personenkreis.
- Sie verfügen über eine erhebliche Machtfülle: Betreuer/innen sind befugt und haben die Pflicht, im Bedarfsfall in die Persönlichkeitsrechte der betreuten Person einzugreifen.
- Eine schlechte Betreuungsführung kann für den betroffenen Bürger fatale ^{a1} Folgen haben – Entmündigung, Entwürdigung, Unterversorgung, Verlust der eigenen Wohnung, Verlust persönlicher Werte usw.

a1

Hier wissen Sie besser als ich, was konkret auf dem Spiel steht, wenn ein Betreuer seinen Job nicht gut macht. Ggf. haben Sie bessere Beispiele ...

aa; 18.04.2016

1. Einleitende Bemerkungen

Zusammenhang zwischen Verantwortung und Unabhängigkeit?

- Ihrer Verantwortung für eine konsequent personzentrierte Unterstützung können Betreuer/innen nur gerecht werden,
 - wenn sie die erforderliche berufliche Freiheit
 - sowie die fachlichen und ethischen Voraussetzungen besitzen, die Ihnen unabhängiges Handeln erlauben.
- Der Blick auf den Willen und das subjektive Wohl einer Klientin darf nicht durch anderweitige Bindungen getrübt sein.
- Die Unabhängigkeit der Betreuer/innen dient der Erfüllung ihres Auftrags, die Freiheits- und Schutzrechte ihrer Klient/innen zu sichern.



2. Verantwortung in der Betreuungsarbeit

2.1 Vor wem müssen sich Betreuer/innen verantworten?

- Insbesondere und zuallererst **vor ihren Klient/innen!**
 - Die Klient/innen haben Anspruch auf eine Betreuungsleistung, die ihre Rechte und ihren Willen bzw. ihre Präferenzen geltend macht.
- **Vor dem Staat**, der Schutz und Hilfe für seine Bürger in Situationen langfristiger Erkrankung oder seelischer Krise gewährleistet. Schließlich erfüllt der Betreuer auch eine Funktion öffentlicher Fürsorge (wie der BGH in seinem Beschluss zur Zwangsbehandlung vom 20. Juni 2012 festgestellt hat).
Im Gegenzug überwacht der Staat, repräsentiert durch das Betreuungsgericht, die Rechtmäßigkeit unseres Handelns als Betreuer/innen.

2.2 Wofür müssen sich Betreuer/innen verantworten?

✓ Für eine bedarfsgerechte Unterstützung

Betreuer stützen **nach Bedarf** die Selbstbestimmung ihrer Klienten durch ...

- Unterstützung zur Willensbildung / Entscheidungsfindung
- Unterstützung bei der Umsetzung von Entscheidungen
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme / Koordination von Leistungen
 - *Unterstützung erfolgt durch zielgruppengerechte Beratungsformen, Analyseinstrumente, Verfahren der Bedarfsermittlung und der ko-produktiven Planung*
- Vertretungshandeln im Auftrag der Klientin
- Vertretungshandeln nach Maßgabe der Präferenzen der Klientin

2.2 Wofür müssen sich Betreuer/innen verantworten?

Bedarfsgerechtigkeit ist das berufsfachliche Äquivalent zum juristischen Erforderlichkeitsprinzip.

Bei Bedarf (Stichwort Krisenintervention) müssen Betreuer/innen auch Fremdverantwortung übernehmen, um das Leben und die Gesundheit ihrer Klient/innen zu schützen.

2.2 Wofür müssen sich Betreuer/innen verantworten?

✓ Für die Besorgung der Angelegenheiten ihrer Klient/innen

Die „Besorgung der Angelegenheiten“ (i.S. § 1896 Abs. 1 BGB) wird häufig falsch verstanden als „Erledigung von Angelegenheiten“.

Es geht vielmehr um das **Besorgen i.S. von „besorgt sein“ oder „Sorge tragen“** ... d.h. etwas im Blick zu behalten und zu wissen, was ggf. erledigt werden muss.

Wolf Rainer Wendt, Sozialarbeitswissenschaftler und Pionier des Case Managements in Deutschland bietet die folgende Definition an: ...

„Besorgen heißt überlegen, beobachten, klären, planen, kontrollieren und verantworten, was zu tun nötig ist“ (kompas 2/2014).

2.2 Wofür müssen sich Betreuer/innen verantworten?

Die Besorgung der Angelegenheiten mündet nicht notwendigerweise in eine konkrete Handlung!

Nach Möglichkeit beschränkt sich die Betreuerin auf eine beratende oder schlicht aufmerksame Begleitung der eigenverantwortlich handelnden Klientin.

Die Zurüstung zur Eigenverantwortung (durch Beratung, Unterstützung oder Vertretung) erfolgt nur dann, wenn ein entsprechender Bedarf im Besorgungsprozess sichtbar wird.

2.2 Wofür müssen sich Betreuer/innen verantworten?

Wie der Pädagoge und Philosoph Georg Picht (1969) in seiner Philosophie der Verantwortung ausgeführt hat, muss sich ein Verantwortungsträger für das, was geschieht oder nicht geschieht, verantworten –

„ [...] und es gibt Fälle, wo man dieser Verantwortung am besten dadurch gerecht wird, daß man Menschen und die Dinge in Ruhe läßt, das man also nicht handelt, sondern sich des Handelns enthält“.

2.2 Wofür müssen sich Betreuer/innen verantworten?

Die Besorgung der Angelegenheiten im Spannungsverhältnis von unterstützter Selbstbestimmung und Fürsorgeverpflichtung ...

Betreuer/innen müssen sich nicht nur für das verantworten, was sie konkret getan haben – und vielleicht im Interesse der Autonomie ihrer Klientin besser hätten lassen sollen.

Sie müssen sich gleichermaßen dafür verantwortlich zeigen, was sie nicht getan haben und (möglicherweise) zum Schutz ihrer Klientin besser hätten tun sollen.

2.2 Wofür müssen sich Betreuer/innen verantworten?

Die Besorgung der Angelegenheiten ist eine Form des Managements.

„Das heißt, sie erfordert in ihrem Ablauf Umsicht, Organisation, Vorbereitung, Planung und Kontrolle. Es bleibt der Kompetenz der Betreuer/innen überlassen, die Besorgung im Einzelfall angemessen zu gestalten.
Das Betreuungsmanagement betrifft sowohl die individuelle Fallführung als auch die Besorgung der vielen Fälle, die in berufsmäßiger Betreuung geführt werden.“
(Wolf Rainer Wendt 2014 kompass 2/2014).

2.2 Wofür müssen sich Betreuer/innen verantworten?

Entsprechend wird von vielen Autor/innen und Fachleuten (im In- und Ausland) das **Case Management als geeignetes methodisches Konzept für die Organisation von Betreuung** angeführt. ^{a2}

U.a. spielt das Case Management auch eine zentrale Rolle in der österreichischen Reformdiskussion zur Sachwalterschaft.

Der BdB hat die **Entwicklung des Betreuungsmanagements auf der Grundlage des Case Managements** seit 2004 vorangetrieben (hervorzuheben sind hier insbesondere die Arbeiten von A. Roder).

- a2 Auch im Rahmen des Konzepts der BMJV-Forschung zur Qualität in der Betreuung wird dem Betreuungs(case)management eine zentrale Bedeutung für die methodische Gestaltung der Betreuungsführung eingeräumt.

aa; 18.04.2016

2.2 Wofür müssen sich Betreuer/innen verantworten?

Das **Betreuungsmanagement** sichert

1. die erforderliche Mitwirkung der Klient/innen
2. die systematische Erfassung der Wünsche und Präferenzen
3. die systematische Erfassung der Ressourcen und Defizite
4. die Definition von Ziele und Maßnahmen
5. die Planung, Auswertung und Qualitätssicherung der Betreuungspraxis

2.2 Wofür müssen sich Betreuer/innen verantworten?

✓ Für die „Subjektorientierung“ der Unterstützung

„Leitlinie des Betreuerhandels sind [...] immer die Wünsche und Präferenzen sowie das subjektiv verstandene Wohl des Betreuten.“ (Georg Lütter BMJV, März 2015)

Auch wenn die Klientin ihren Willen nicht mehr kundtun kann → Ziel ist die „bestmögliche Interpretation“ ihrer Vorlieben und Abneigungen. (UN-Fachausschuss 2014, Allgemeine Bemerkung zu Artikel 12 UN-BRK)

Die Anwendung objektiver Kriterien ist unzulässig.

a4

Hier hatte ich mich gefragt, welche Beispiele es in der Praxis für die Ausnahme von dieser Regelung geben könnte.

aa; 18.04.2016

2.2 Wofür müssen sich Betreuer/innen verantworten?

✓ Für die Förderung der Rehabilitation ihrer Klient/innen

„Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.“ (§ 1901 Abs. 4 BGB)

Die meisten Klient/innen sind in einem erheblichen Maße auf sogenannte Rehabilitationsleistungen angewiesen. Folglich ist die Organisation und Kontrolle dieser Leistungen – bzw. die Unterstützung der Klient/innen bei ihrer Inanspruchnahme – eine zentrale Aufgabe in der Betreuung.

2.2 Wofür müssen sich Betreuer/innen verantworten?

- ✓ Für den Schutz ihrer Klient/innen vor krankheitsbedingter Selbstschädigung

Betreuer/innen erfüllen die Pflicht des Staates ...

- einen Menschen vor sich selbst zu schützen
- wenn dieser krankheitsbedingt z.B. in einer schweren seelischen Krise die eigenen existenziellen Lebensgrundlagen zu zerstören droht.

2.2 Wofür müssen sich Betreuer/innen verantworten?

- ✓ Für den Schutz und die Förderung der Freiheitsrechte ihrer Klient/innen

Die Freiheitsrechte umfassen ...

- das Recht auf Risiko
- auf unvernünftige Entscheidungen (auf „Dummheit“)
- auf Selbstschädigung

Betreuer/innen sind verpflichtet gegenüber Dritten die (vermeintliche oder tatsächliche) Unvernunft ihrer Klienten zu verteidigen bzw. durchsetzen.

Klient/innen haben das Recht „gleichberechtigt mit anderen“ ihre Gesundheit, ihr Vermögen und ihre sozialen Beziehungen auf's Spiel zu setzen.

2.2 Wofür müssen sich Betreuer/innen verantworten?

- ✓ Für sorgfältige Entscheidungen im Spannungsfeld von Schutz- und Freiheitsrechten

In vielen Fällen ist die Entscheidung zwischen ‚Förderung von Autonomie‘ und ‚Schutz von Leben und Gesundheit‘ eine Gradwanderung. ^{a6}

Wann überwiegen die Argumente für die Autonomie der Person, für ihr Recht auf Risiko und Selbstschädigung?

Wann gilt es, Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz der Person in die Grundrechte eingreifen? (Einwilligungsvorbehalt, Unterbringung ...)

a6 Diese Gradwanderung ließe sich hervorragend mit konkreten Fallgeschichten anschaulich machen. Ich verstehe aber auch, dass im Rahmen des Vortrags nur wenig beispielhafte Vertiefung möglich ist.

aa; 18.04.2016

2.2 Wofür müssen sich Betreuer/innen verantworten?

Betreuer/innen müssen die Freiheits- und Schutzrechte sorgfältig abwägen

1. in Kenntnis des subjektiven Lebensentwurfs
2. und in Einschätzung der tatsächlichen Auswirkungen einer Erkrankung, Verletzung oder Krise auf die Erkenntnis- und Willensfähigkeit der Klientin

2.3 Fachliche Voraussetzungen einer verantwortungsvollen Berufspraxis

✓ Steuerungskompetenz

Betreuer/innen müssen fähig sein, den komplexen Prozess der Besorgung von Angelegenheiten geregelt und zuverlässig zu gestalten (Stichwort: Case Management).

✓ Kommunikations- und Beziehungskompetenz

„Die persönliche Betreuung [...] setzt eine Beziehungsgestaltung zu den Klient/innen voraus.“ (BdB 2005 Berufsethik & Leitlinien).

Die Fähigkeit zur Beziehungsgestaltung setzt Kommunikationskompetenz voraus – und zwar im Umgang mit unterschiedlichen Klientengruppen.

2.3 Fachliche Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle Berufspraxis

✓ Theoretisches Wissen

- ❖ Welche Formen der Unterstützungsnotwendigkeit begründen den Bedarf an rechtlicher Betreuung? Mit welchen Begriffen und Kategorien können wir einen Betreuungsbedarf analysieren und bemessen?
- ❖ Mit welchen Begriffen und Kategorien definieren wir unsere eigene Aufgabe und können uns abgrenzen gegenüber anderen Hilfen bzw. nicht sachgerechten Erwartungen an unsere Tätigkeit?

2.4 Ethische Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle Berufspraxis

- ✓ Eine Offene und positive Haltung gegenüber Menschen
 - Anerkennung der Gleichwertigkeit von Menschen mit oder ohne Behinderung
 - Anerkennung kultureller Pluralität: Menschen haben unterschiedliche kulturelle Bezugssysteme, die ihr Denken, Wahrnehmen, Wollen und Fühlen prägen

2.4 Ethische Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle Berufspraxis

- Kritisches Bewusstsein für gesellschaftliche Strukturen
 - Sensibilität für Klischees und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen
 - Sensibilität für die Assymetrie der Machtbeziehung in der Betreuer-Klient Beziehung und in der Beziehung der Klientin zu anderen Unterstützungspersonen
 - Eine emanzipatorische und menschenrechtsorientierte Haltung („Stichwort: Berechtigung“)

2.4 Ethische Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle Berufspraxis

- ✓ Selbstreflektion
 - Betreuer/innen sind keine Automaten: Sie bringen ihre eigenen Geschichten, Aversionen und Sympathien mit.
 - Berufliche Entscheidungen können durch persönliche Faktoren beeinflusst werden; hier ist Selbstreflexion unverzichtbar.
 - Wichtig für eine unvoreingenommene Unterstützung selbstbestimmter Lebensentwürfe ist Wissen über uns selbst: Was ärgert uns? Was macht uns Angst? Was ist uns besonders wichtig?

Die ethische Kompetenz muss durch regelmäßigen Austausch mit Berufskolleg/innen und durch Supervision entwickelt werden.



3. Unabhängigkeit

3. Unabhängigkeit in der Betreuungsführung

Die Unabhängigkeit der rechtlichen Betreuung war ein zentraler Aspekt der neuen gesetzlichen Regelungen, die mit dem 1. Januar 1992 in Kraft traten.

Der Gesetzgeber verankerte das Ziel der betreuerischen Unabhängigkeit im § 1897 Abs. 3 BGB:

„Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung [...] in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.“

3. Unabhängigkeit in der Betreuungsführung

1992 wurden Versorgung und Besorgung ausdrücklich getrennt!

Vorgeschichte: Heimleiter konnten bis 1992 als Vormünder bestellt werden; die Betroffenen waren schutzlos einem besonderen Gewaltverhältnis ausgeliefert.

Überzogene politische Hoffnungen auf Betreuungsvermeidung durch andere Hilfen sind eine Gefahr für die Trennung von Versorgung und Besorgung!

3. Unabhängigkeit in der Betreuungsführung

„Rund um gut versorgt“ = kein Betreuungsbedarf?

Treffende Kritik von Horst Böhm, Präsident des Regensburger Landgerichts (FamRZ 2014, 16):

Oft werde die Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung in Frage gestellt (oder gar nicht erst zur Kenntnis genommen), wenn Menschen mit intellektuellen Behinderungen engmaschig durch Angehörige, Einrichtungen und Werkstätten versorgt werden. „Ist doch alles geregelt, oder?!“

In solchen Situationen sind die Betroffenen der faktischen Vormundschaft durch ein geschlossenes Versorgungssystem ausgesetzt.

Die rechtliche Betreuung sichert als *unabhängige Instanz* das Recht der Person, Rechte zu haben – als Kundin, als Patientin, als Angehörige, als Mieterin ...

3. Unabhängigkeit in der Betreuungsführung

Strukturelle Unabhängigkeit

Betreuer/innen sind dem Gericht gegenüber Rechenschaft schuldig – allerdings nur für Verstöße gegen konkrete gesetzliche Handlungspflichten.

In der Wahl der Mittel zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften sind Betreuer/innen frei (keine Fachaufsicht!). **Der Betreuer führt sein Amt selbstständig und in eigener Verantwortung.** OLG München · Urteil vom 23. Juli 2009 · Az. 5St RR 134/09

Die strukturelle Unabhängigkeit des Betreuers ist Voraussetzung einer konsequent auf den Willen und das subjektive Wohl der betreuten Person ausgerichteten Arbeit.

3. Unabhängigkeit in der Betreuungsführung

Fachliche Unabhängigkeit

Weder das Gesetz noch die Gerichte definieren die Standards einer guten Betreuungsführung.

Betreuer/innen benötigen ein eigenes theoretisches Bezugssystem und eine entsprechende Methodenkompetenz, um den Unterstützungsprozess selbstständig und verantwortungsvoll gestalten zu können.

Sie brauchen ein berufliches Selbstbewusstsein, dass eine unabhängige Unterstützung ihrer Klient/innen erlaubt – inklusive der erforderlichen Auseinandersetzungen z.B. mit Ärzten, Vermietern oder Behördenvertretern.

3. Unabhängigkeit in der Betreuungsführung

Mögliche Barrieren unabhängiger Betreuungsführung

- **Betreuungsstellen im Sozialamt:** Viele örtliche Betreuungsstellen sind dem Sozialamt zugeordnet, inklusive personeller Überschneidungen. Hier besteht das Risiko, dass Betreuungsstellen Druck auf engagierte Kolleg/innen ausüben, die im Interesse ihrer Klient/innen Ansprüche stellen, die dem Sozialamt als Kostenträger missfallen.
- **Eingriffe in die Entscheidungsautonomie durch Betreuungsgerichte,** die ihre Rechtsaufsicht überstrapazieren.
- **Fehlende innere Unabhängigkeit** – Betreuer/innen, die z.B. aus fachlicher Unsicherheit der Sichtweise Anderer nachgeben und hierbei den Interessen ihrer Klienten nicht genügend Raum geben.



4. Politische Konsequenzen

4.1 Betreuung muss Profession werden!

- ❖ Internationale Organisationen problematisieren die Qualitäts- und Steuerungsdefizite in der deutschen Betreuungspraxis

z.B. der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen:

Deutschland müsse „*professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidungsfindung*“ einführen.

(Abschließende Bemerkungen zur Staatenberichtsprüfung, Abs. 25-26)

4.1 Betreuung muss Profession werden!

z.B. Transparency International Deutschland: Die Organisation kritisiert die strukturellen Defizite in der Betreuung:

Für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit als Berufsbetreuer gibt es keine berufsrechtlich definierten Zugangskriterien. Es gibt weder ein eindeutiges Berufsbild noch eine besondere Qualifikation. Der Zugang wird von den Betreuungsbehörden reguliert. Nach welchen Kriterien ausgewählt wird, ist für Dritte nicht nachvollziehbar. [...] Zudem gibt es keine berufsrechtliche Körperschaft, der diese Berufsgruppe angehören muss.

„Transparenzmängel, Betrug und Korruption im Bereich der Pflege und Betreuung“ (2013, Seite 25)

4.1 Betreuung muss Profession werden!

Betreuung ist ein bedeutsamer Betätigungsbereich, der nicht dem ‚Irgendwie‘ individuellen Wohlwollens überlassen bleiben darf.

- B. schützen die Menschenwürde in Situationen großer Verletzlichkeit.
- B. treffen sensible Entscheidungen über Eingriffe in die Freiheitsrechte.
- B. organisieren, planen und kontrollieren komplexe Unterstützungsprozesse.

Ein Beruf, der ein solch hohes Maß an Verantwortung zu tragen hat, muss auf festen Beinen stehen!

Deshalb fordern wir, Berufsbetreuung als Profession anzuerkennen und entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.

4.1 Betreuung muss Profession werden!

Eine Profession ist ...

- ✓ ein Beruf mit einem hohen Maß an Autonomie: Berufsangehörige bestimmen die Ausbildungsinhalte, die Zugangswege und die Wertmaßstäbe^{a5} für erbrachte Leistungen.
- ✓ ein Beruf mit großer Verantwortung: Erwartet wird eine hervorragende Leistung und eine berufsethische Selbstverpflichtung.
- ✓ Professionen genießen große gesellschaftliche Anerkennung (Prestige).

Quelle: Kalkowski, Peter (2010): Arbeitspapier zur Klärung der Begriffe „Beruflichkeit und Professionalisierung“ <http://www.sofi-goettingen.de/index.php?id=904>

a5 Letztlich hat auch der Gesetzgeber selbst (BGB & UN-BRK) Wertmaßstäbe vorgegeben.

Es geht hier also nicht um allgemeine menschen- oder bürgerrechtliche Wertmaßstäbe sondern um die professionellen Maßstäbe einer guten Betreuungsführung.

aa; 18.04.2016

4.1 Betreuung muss Profession werden!

Eine Profession gewährleistet Qualität durch ...

- ✓ Systematisierung und Fortentwicklung des Fachwissens
- ✓ eine entsprechend fachlich fundierte Zugangssteuerung
- ✓ eine entsprechend sachgerechte Berufsaufsicht
- ✓ eine Bindung aller Berufsangehörigen an die aktuellen Maßstäbe der Wissenschaft
- ✓ gesellschaftliche Anerkennung und Stärkung der Durchsetzungskraft im Interesse der Klient/innen

4.2 Errichtung einer Betreuerkammer

Die Berufsangehörigen erbringen Leistungen, die für den Einzelnen und die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind. Ihre Vertrauenswürdigkeit ist unverzichtbar.

Die qualifizierte Ausübung dieses „**Vertrauensberufs**“, der ein hohes Maß an Verantwortung und Unabhängigkeit voraussetzt, sollte im Rahmen einer Kammer (sprich: beruflichen Selbstverwaltung) geregelt werden.

4.2 Errichtung einer Betreuerkammer

Neue Verbindlichkeiten für die Praxis der rechtlichen Betreuung (z.B. professionelle Qualitätsstandards) dürfen nicht dazu führen, dass die Selbstständigkeit der Betreuer/innen auf's Spiel gesetzt wird.

Insofern erscheint die Kammer – und eine in diesem Rahmen geregelte Berufsaufsicht – als einzig gangbarer Weg.

Auch sind die Berufsangehörigen selbst am besten in der Lage

- ✓ die konkreten Anforderungen der beruflichen Praxis zu beurteilen,
- ✓ die erforderliche Fachlichkeit aus der Praxis heraus zu entwickeln,
- ✓ die berufsständischen Normen zu definieren
- ✓ und die Berufsausübung zu beaufsichtigen.

4.3 Sachgerechte materielle Rahmenbedingungen

- Zum Nulltarif ist eine qualifizierte vertrauenswürdige Berufsbetreuung nicht zu haben!
- Die aktuellen materiellen Rahmenbedingungen gefährden eine sachgerechte und verantwortungsvolle berufliche Praxis
 - Das Zeitbudget (Ø 3,2 Stunden pro Klient/in und Monat) schafft Anreize für eine verwaltende unpersönliche Betreuungsarbeit.
 - Die Vergütung von maximal 44€ brutto pro Stunde (inklusive aller anfallenden Kosten – unverändert seit 2005) erzeugt wirtschaftliche Not und Qualitätseinbußen durch chronische Arbeitsüberlastung.

Zum Vergleich: Anwält/innen dürfen für ihr erstes Beratungsgespräch 190 Euro berechnen (§ 34 RVG); ein psychotherapeutisches Einzelgespräch á 50 Min. kostet in etwa 100 Euro.

4.3 Sachgerechte materielle Rahmenbedingungen

- Wir erwarten gespannt die Ergebnisse der BMJV-Forschung zum Verhältnis von Qualität und Vergütung!
- Mittelfristig muss ein Vergütungssystem geschaffen werden, das einerseits der hohen Verantwortung angemessen ist und andererseits einen Bezug zur tatsächlichen Komplexität des Fallgeschehens aufweist.
- Kurzfristig fordern wir die längst überfällige Anpassung der Vergütung auf 54 Euro / Stunde und die Anhebung der Stundenansätze auf mindestens 5 Stunden pro Klient und Monat.

4.3 Sachgerechte materielle Rahmenbedingungen

- Auch eine nachhaltige Förderung ehrenamtlicher Kräfte bedarf sachgerechter materieller Rahmenbedingungen.
- In der Praxis ist eine angemessene Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer/innen häufig nicht gewährleistet.
- Die Geschichte der Betreuungsvereine ist eine Geschichte der großen Versprechen. Gern loben Politiker/innen das Ehrenamt – in der Regel ohne praktische Konsequenzen: Die Förderpolitik vieler Länder und Kommunen behindert seit 1992 eine gute und nachhaltige Querschnittsarbeit.



6. Fazit

Politik und Praxis: Gemeinsame Verantwortung!

Rechtliche Betreuer/innen sind Garanten für die Würde erkrankter oder behinderter Menschen.

Sie stehen in großer Verantwortung.

Auch die Politik muss Verantwortung übernehmen und die erforderlichen Rahmenbedingungen schaffen ...

- ✓ für eine qualitätsgesicherte professionelle Betreuung, die als unabhängige Instanz ausschließlich dem Willen und dem subjektiven Wohl des betreuungsbedürftigen Bürgers verpflichtet ist.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!